



# **Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften BRGL**

Version 2  
vom 08.09.2025  
in Kraft ab 1. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1    Zweck .....	2
§ 2    Räume und Anlagen .....	2
§ 3    Eigentumsverhältnisse .....	2
§ 4    Verwendungszweck .....	2
<b>II. Zuständigkeit und Pflichten .....</b>	<b>3</b>
§ 5    Aufsichtsorgane .....	3
§ 6    Gemeinderat .....	3
§ 7    Hauswart .....	3
<b>III. Allgemeine Regelung für die Benützung der Gemeindeliegenschaften.....</b>	<b>3</b>
§ 8    Schliessung .....	3
§ 9    Benützung für Organisationen .....	4
§ 10   Benützungsplan, Veranstaltungskalender .....	4
§ 11   Benützung durch die Schüler .....	4
§ 12   Sorgfaltspflicht und Haftung .....	4
§ 13   Rauchen .....	5
§ 14   Haustiere .....	5
§ 15   Fahrräder/Kickboards .....	5
§ 16   Beleuchtung .....	5
§ 17   Turngeräte und Apparaturen der Schule .....	5
§ 18   Erste Hilfe .....	5
§ 19   Störungen, besondere Vorkommnisse .....	5
§ 20   Gebäudereinigung .....	6
<b>IV. Spezielle Regelung für den Sportbetrieb.....</b>	<b>6</b>
§ 21   Hallenboden .....	6
§ 22   Ballspiele .....	6
§ 23   Heben, Stossen, Werfen .....	6
§ 24   Abräumen .....	6
§ 25   Spielwiese .....	6
§ 26   Sprunggruben .....	7
§ 27   Duschen .....	7
<b>V. Benützung der Mehrzweckhalle für Anlässe .....</b>	<b>7</b>
§ 28   Benützungsgesuch .....	7
§ 29   Übergabe .....	7
§ 30   Bodenabdeckung .....	7
§ 31   Bestuhlung .....	7
§ 32   Küche .....	8
§ 33   Proben vor Anlässen .....	8
§ 34   Bühnenbenutzung .....	8
§ 35   Dekorationen .....	8
§ 36   Rauchen und Alkohol .....	8
§ 37   Brandwache, Ordnungsdienst .....	8
§ 38   Versicherung und Haftung .....	9
§ 39   Benützungsgebühren .....	9
<b>VI. Benützung der Aussenanlage .....</b>	<b>9</b>
§ 40   Benützungsberechtigung .....	9
§ 41   Ruhezeiten .....	9
§ 42   Sportplatz und Geräte .....	10
§ 43   Haftung .....	10
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
§ 44   Orientierung der Vereinsmitglieder .....	10
§ 45   Ahndung von Verstößen .....	10
§ 46   Ergänzende Bestimmungen .....	10
§ 47   Inkrafttreten .....	11
<b>Anhang 1: Gebührenordnung .....</b>	<b>12</b>

Die Einwohnergemeindeversammlung Bünzen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I und § 50 Gemeindegesetz das folgende Benützungsreglement Schulliegenschaften.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt als Grundlage für die Benützung der Gemeindeliegenschaften.

### § 2 Räume und Anlagen

<sup>1</sup>Folgende Räume mit Mobilien und Aussenanlagen sind diesem Reglement unterstellt:

#### Schul- und Mehrzweckanlage

- Schulhaus
- Kindergarten
- Mehrzweckhalle mit Geräteraum
- Sanitätszimmer
- Foyer
- Küche
- Bühne, Tisch- und Stuhlmagazin
- Probelokale
- Materialraum
- WC, Garderoben, Duschräume
- Pausenplatz
- Spielwiese
- Spielplatz
- Trockenplatzanlage mit Turngeräten
- alle dazugehörenden Zugangsräume

#### Freienhof

- Rebhaus
- Gewölbekeller

### § 3 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Eigentümerin der Schul- und Mehrzweckanlage ist die Einwohnergemeinde Bünzen.

<sup>2</sup>Eigentümerin der Liegenschaften im Freienhof inkl. Rebhaus und Gewölbekeller ist die Ortsbürgergemeinde Bünzen.

### § 4 Verwendungszweck

<sup>1</sup>Die Mehrzweckanlage dient in erster Linie der Schule für den obligatorischen Turnunterricht. Weiter soll sie der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten. Darüber hinaus stehen die Aussenanlagen (Spielplatz, Pausenplatz, Spielwiese und Hartplatz) der Bevölkerung zur allgemeinen

Nutzung zur Verfügung, sofern keine schulischen, gemeindeeigenen oder Vereinsveranstaltungen stattfinden.

<sup>2</sup>Das Rebhaus sowie der Gewölbekeller sollen der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten.

## II. Zuständigkeit und Pflichten

### § 5 Aufsichtsorgane

<sup>1</sup>Das Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes aus wichtigen Gründen Weisungen erlassen.

<sup>2</sup>Der Schulleitung obliegt die Leitung des Kindergartenbetriebes und die Aufsicht über die Benützung der Schulanlage während des Schulbetriebes.

### § 6 Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für die Schul- und Mehrzweckanlage, die Bauamtsmagazine sowie für die Liegenschaft Freienhof (Rebhaus, Gewölbekeller).

### § 7 Hauswart

<sup>1</sup>Der Hauswart ist die Ansprechperson. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

## III. Allgemeine Regelung für die Benützung der Gemeindeliegenschaften

### § 8 Schliessung

<sup>1</sup>Die Schulgebäude und alle nicht benützten Räume sind zu schliessen.

<sup>2</sup>Zehn Minuten vor Schulbeginn bis Ende Unterrichtszeit sind die Schulgebäude geöffnet. Während der Mittagszeit sind sie zu schliessen.

<sup>3</sup>Vereine benützen die ihnen zugewiesenen Eingänge.

<sup>4</sup>Sämtliche Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ausgehändigt. Das Schlüsseldepot beträgt CHF 100.00. Das Depot kann nur bei Vorlage der Schlüsselquittung zurückbezahlt werden. Bei Schlüsselverlust haftet der Schlüsselempfänger für ein allfälliges Auswechseln der kompletten Schliessanlage. Für den Bezug eines Festschlüssels gemäss § 29 wird kein Depot erhoben.

<sup>5</sup>Bei Änderung der Chargen ist der Inhaber eines Schlüssels verpflichtet, denselben wieder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Es ist ausdrücklich untersagt, Schlüssel zu übertragen und Nachschlüssel anzufertigen.

<sup>6</sup>Jeder Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Schliess- und Gemeindevorschriften

verantwortlich. Die Gebäude sind ausserhalb der Schulzeit stets zu schliessen. Davon ausgenommen sind öffentliche Anlässe.

## **§ 9 Benützung für Organisationen**

<sup>1</sup>Sämtliche Schullokale, Mehrzweckhalle, Kindergarten sowie die Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine und andere Organisationen mit Bewilligung der Behörde ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich und mindestens sechs Wochen im Voraus einzureichen.

<sup>2</sup>Der Schulunterricht darf nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup>Dem Hauswart muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebes und vor Belegung der Anlagen durch Vereine eine Kontrolle sowie eine Reinigung durchzuführen.

<sup>4</sup>Die Benützung der Lokale und Plätze durch die Dorfvereine und örtlichen Organisationen ist für den eigenen Proben- und Trainingsbetrieb gebührenfrei. Die Benützung der Lokale und Plätze durch andere Organisationen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, Vorrang haben aber einheimische Organisationen.

<sup>5</sup>Die Zufahrt zum Seiteneingang Probeklo ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet, ansonsten gilt ein Verbot für Motorwagen, Motorräder, Motorfahrräder.

<sup>6</sup>Aus Rücksicht auf die Mitmenschen ist beim nächtlichen Verlassen der Anlage auf Lärmvermeidung zu achten (Verabschiedung im Gebäude, Ruhe im Aussenbereich).

<sup>7</sup>Kurse, Meisterschaften, Proben mit auswärtigen Vereinen und Organisationen sind meldepflichtig, auch während der vereinseigenen Probezeit.

## **§ 10 Benützungsplan, Veranstaltungskalender**

<sup>1</sup>Die Ortsvereine werden jährlich zu einer Terminkonferenz durch den Gemeinderat eingeladen. Dabei werden die Termine für die geplanten Veranstaltungen koordiniert und sind verbindlich.

<sup>2</sup>Einheimische Benutzer geniessen bei der Planung ein Vorrecht.

## **§ 11 Benützung durch die Schüler**

<sup>1</sup>Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten aufhalten.

## **§ 12 Sorgfaltspflicht und Haftung**

<sup>1</sup>Die Räume und Einrichtungen jeglicher Art sind sorgfältig zu behandeln.

<sup>2</sup>Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup>Verursachte Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden. Wenn nötig informiert er

die Schulleitung oder den Gemeinderat.

<sup>4</sup>Die Vereine und übrige Organisatoren haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden ohne Rücksicht auf das Verschulden.

<sup>5</sup>Zurückgelassene Kleidungsstücke und Gegenstände können innert zwei Monaten beim Hauswart abgeholt werden.

<sup>6</sup>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Garderobengegenstände ab.

## **§ 13 Rauchen**

<sup>1</sup>Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

## **§ 14 Haustiere**

<sup>1</sup>Haustiere sind vom Areal fernzuhalten, ausgenommen für Schulzwecke.

## **§ 15 Fahrräder/Kickboards**

<sup>1</sup>Fahrräder und Kickboards sind in den dafür bestimmten Ständern abzustellen.

## **§ 16 Beleuchtung**

<sup>1</sup>Die Beleuchtung ist nur so lange als unbedingt notwendig einzuschalten.

<sup>2</sup>In unbenützten Räumen ist das Licht zu löschen.

<sup>3</sup>Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

## **§ 17 Turneräte und Apparaturen der Schule**

<sup>1</sup>Die Geräte und Apparaturen werden den Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Geräte, Stühle, Tische und andere Mobilien dürfen nur mit Einwilligung des Hauswartes oder des Gemeinderates ausgeliehen werden.

<sup>3</sup>Allfällige Beschädigungen des Schulinventars müssen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

## **§ 18 Erste Hilfe**

<sup>1</sup>Das im Geräteraum vorhandene Sanitätsmaterial sowie der Defibrillator stehen für Erste Hilfe zur Verfügung. Nach Benützung oder bei Fehlen von Material muss der Hauswart informiert werden.

## **§ 19 Störungen, besondere Vorkommnisse**

<sup>1</sup>Technische Störungen und besondere Vorkommnisse sind sofort dem Hauswart zu melden. Ist er nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen ein Behördenmitglied zu informieren.

## **§ 20 Gebäudereinigung**

<sup>1</sup>Bei Grossreinigungen bleiben die Schul- und Mehrzweckanlage oder Teile derselben, in der Regel während den Schulferien, geschlossen.

# **IV. Spezielle Regelung für den Sportbetrieb**

## **§ 21 Hallenboden**

<sup>1</sup>Der Hallenboden darf in unabgedecktem Zustand nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, oder barfuss betreten werden. Verunreinigungen, welche durch Nichtbeachten dieser Regelung entstehen, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

<sup>2</sup>Im Freien benutzte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Turnhalle zu wechseln oder gründlich zu reinigen. Ebenso müssen Bälle, Turn- und Hilfsgeräte im gleichen Sinne behandelt werden.

<sup>3</sup>Geräte mit Rollen sind sorgfältig zu verschieben. Geräte ohne Rollen und Matten dürfen nicht herumgeschleift werden.

<sup>4</sup>Die Verwendung von Harzen ist verboten.

## **§ 22 Ballspiele**

<sup>1</sup>In der Halle dürfen nur saubere und trockene Bälle verwendet werden. Schüsse gegen exponierte Stellen sind zu vermeiden.

<sup>2</sup>Rücksichtslose Scharfschüsse sind verboten. Schäden daraus werden geahndet.

<sup>3</sup>Im Freien sind Fassaden und Glasfronten sowie Aussenbeleuchtungskörper zu schonen.

## **§ 23 Heben, Stossen, Werfen**

<sup>1</sup>Beim Hantelheben in der Halle sind Matten zu unterlegen.

<sup>2</sup>Steinheben, Stein- und Kugelstossen sowie Diskus- und Speerwerfen gehören ins Freie, ausser mit Spezialgeräten für die Halle.

<sup>3</sup>Kugel- und Steinstossen ist nur auf der dafür bestimmten Aussenanlage gestattet.

## **§ 24 Abräumen**

<sup>1</sup>Eingesetzte Geräte sind nach ihrem Gebrauch nötigenfalls zu reinigen, wieder für den Turnunterricht herzurichten und an die ihnen zugewiesenen Plätze zu versorgen.

<sup>2</sup>In den Geräteräumen wird Ordnung verlangt.

<sup>3</sup>Verunreinigungen sind am Schluss der Turnlektion zu beseitigen.

## **§ 25 Spielwiese**

<sup>1</sup>In nassem, durchweichtem Zustand darf die Spielwiese nicht betreten werden.

## **§ 26 Sprunggruben**

<sup>1</sup>Das Grubenmaterial ist nach den Übungen auszurechen.

<sup>2</sup>Kleider und Schuhe sind zur Schonung der Räume zu reinigen oder zu wechseln.

## **§ 27 Duschen**

<sup>1</sup>Zum Duschen stehen nach den Turnstunden die Duschanlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der Wasserverbrauch soll sich in vernünftigem Rahmen bewegen.

<sup>3</sup>Die Duschräume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Ordnung und Reinlichkeit sind oberstes Gebot.

# V. Benützung der Mehrzweckhalle für Anlässe

## **§ 28 Benützungsgesuch**

<sup>1</sup>Das definitive Benützungsgesuch ist vor dem Anlass in schriftlicher Form an die Gemeindekanzlei zu richten (Frist siehe § 9). Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeindekanzlei oder über die gemeindeeigene Website bezogen werden.

<sup>2</sup>Die Voranmeldung gemäss Veranstaltungskalender hat Vorrang.

<sup>3</sup>Bei Uneinigkeit unter Gesuchstellern entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 29 Übergabe**

<sup>1</sup>Der Schlüssel ist frühestens zwei Werktagen vor dem Anlass zu beziehen und spätestens zwei Werktagen nach dem Anlass zurückzugeben.

<sup>2</sup>Spätestens auf den Schulbeginn des folgenden Werktagen hat die Halle wieder in ordentlichen Zustand dem Schulunterricht zur Verfügung zu stehen (Toiletten, Duschen und Garderoben). Sonderbegehren bedürfen einer Bewilligung.

## **§ 30 Bodenabdeckung**

<sup>1</sup>Bei Veranstaltungen ist der Hallenboden abzudecken.

<sup>2</sup>Das Auslegen und Wegräumen nach Anweisung des Hauswärts ist Sache des Veranstalters.

## **§ 31 Bestuhlung**

<sup>1</sup>Der Veranstalter sorgt für das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung.

<sup>2</sup>Allfällige Ergänzungen derselben sind mit dem Hauswart abzusprechen.

<sup>3</sup>An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

## **§ 32 Küche**

<sup>1</sup>Für die Übernahme und Abgabe der Küche ist der Hauswart zuständig.

<sup>2</sup>Küche und Office sind innert 2 Tagen nach dem Anlass in tadellosen Zustand zu bringen.

<sup>3</sup>Für Bruch und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

## **§ 33 Proben vor Anlässen**

<sup>1</sup>Die zusätzliche Belegung der Halle vor einem Anlass soll nicht länger als eine Woche dauern. Während dieser Zeit können zwei bis drei Abende pro Woche für den Veranstalter reserviert werden.

<sup>2</sup>Verzichte sind unter den Hallenbenützern im Sinne des Gegenrechtes abzusprechen.

<sup>3</sup>Für Abweichungen in den obigen Punkten ist der Gemeinderat zuständig.

## **§ 34 Bühnenbenutzung**

<sup>1</sup>Für Kulissen sind geeignete Ständer zu benützen.

<sup>2</sup>Montagen auf dem Bühnenboden (nageln, schrauben usw.) sind verboten.

<sup>3</sup>Die Bühnenbeleuchtung sowie die Akustikanlage darf nur nach Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

## **§ 35 Dekorationen**

<sup>1</sup>Einbauten oder Installationen sind vorher mit dem Hauswart zu besprechen.

<sup>2</sup>Beim Befestigen von Dekorationen sind Boden, Decke und Wände zu schonen.

<sup>3</sup>Dekorationsmaterial hat den Vorschriften der Aargauer Gebäudeversicherung zu entsprechen.

## **§ 36 Rauchen und Alkohol**

<sup>1</sup>Bei Anlässen ist die Konsumation von Alkohol im Innen- und Aussenbereich erlaubt.

<sup>2</sup>Bei Anlässen ist das Rauchen im Aussenbereich erlaubt.

<sup>3</sup>Der Veranstalter ist für entsprechende Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

## **§ 37 Brandwache, Ordnungsdienst**

<sup>1</sup>Die speziellen Richtlinien des Feuerwehrkommandos und des Gemeinderates sind strikte zu befolgen.

<sup>2</sup>Die Brandwache wird situativ angeordnet, vom Veranstalter organisiert und bei dorfeigenen Vereinen durch die Gemeinde bezahlt.

<sup>3</sup>Die Parkplatzeinweisung ist durch den Veranstalter sicherzustellen und allfällige Kosten sind zu tragen. Um Wildparkieren möglichst zu verhindern, muss mind. 30 Min. vor und bis 30 Min. nach Anlassbeginn ein Verkehrsdienst im Einsatz stehen.

<sup>4</sup>Weitere Dienste, wie z. B. Sanitätsdienst oder Verkehrsdienst, sind zu erwägen und abzusprechen.

### **§ 38 Versicherung und Haftung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist von jeder Verantwortung und Haftpflicht bei Anlässen entbunden. Sie lehnt jede Haftung gegenüber den Benutzern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

<sup>2</sup>Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

<sup>4</sup>Müssen Benutzer auf Anordnung der Gemeinde hin aus etwaigen Gründen auf die Belegung der Räume verzichten, so lehnt die Gemeinde für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab (Haftungsausschluss).

### **§ 39 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Gebührenordnung im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglements.

## **VI. Benützung der Aussenanlage**

### **§ 40 Benützungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Anlagen stehen zur Verfügung:

- a) Der Schule während der Schulzeit
- b) Den Vereinen für ihre ordentlichen Trainings und Übungsstunden
- c) Für ausserordentliche Veranstaltungen (festliche Anlässe, Wettkämpfe, Kurse etc.), für die beim Gemeinderat eine besondere Bewilligung einzuholen ist.
- d) EinwohnerInnen von Bünzen in der schulfreien Zeit, sofern sie nicht durch die Schule oder die Vereine belegt sind. Gegenüber Kontrollpersonen (durch den Gemeinderat bestimmte Person) besteht eine Auskunftspflicht.

### **§ 41 Ruhezeiten**

<sup>1</sup>Für die Besuchenden der Aussenanlagen gelten die folgenden Ruhezeiten:

- Montag bis Sonntag von 12.00 bis 13.00 Uhr und 21.00 bis 09.00 Uhr

<sup>2</sup>Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

## **§ 42 Sportplatz und Geräte**

<sup>1</sup>Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sofern sie nicht mit Rollen versehen sind, müssen sie getragen werden. Sämtliche motorisierten Geräte (inkl. Ferngesteuerte) sind verboten.

<sup>2</sup>Schäden an Geräten oder der Anlagen sind unaufgefordert dem Hauswart zu melden.

<sup>3</sup>Übermässiger Lärm und laute Musik sind verboten.

<sup>4</sup>Auf dem gesamten Schulareal ist der Konsum von Raucherwaren und Alkohol verboten (Ausnahme § 36).

<sup>5</sup>Tiere dürfen nicht in die Schul- und Sportanlage mitgebracht werden.

<sup>6</sup>Auf dem gesamten Areal sind motorbetriebene Geräte / Fahrzeuge und Skateboards, Kickboards etc. verboten (ausgenommen sind unterstützende Geräte wie Rollstühle).

## **§ 43 Haftung**

<sup>1</sup>Für Diebstähle und liegen gelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände werden vom Hauswart 2 Monate aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.

<sup>2</sup>Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung und durch Mutwilligkeit entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Verein.

<sup>3</sup>Die Benützung der Geräte und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

# **VII. Schlussbestimmungen**

## **§ 44 Orientierung der Vereinsmitglieder**

<sup>1</sup>Die Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die wesentlichen Punkte dieses Reglements bekannt zu geben und für deren Beachtung zu sorgen.

## **§ 45 Ahndung von Verstößen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann einem Verein oder anderen Benützern dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:

- a) Der Raum für unbewilligte Zwecke verwendet wird.
- b) Das Benützungsreglement oder Anweisungen wiederholt missachtet werden.
- c) Mutwillige Beschädigungen vorkommen.
- d) Schäden nicht gemeldet werden.
- e) Reparaturen oder Gebühren nicht bezahlt werden.

## **§ 46 Ergänzende Bestimmungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat und die Schulleitung können im Rahmen dieses Reglements ergänzende Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup>Abmachungen und Auflagen müssen schriftlich in der Bewilligung festgehalten werden.

#### **§ 47 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 5. November 2025 beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Benützungsreglement für die Schul- und Mehrzweckanlage vom 21. Juli 2005 aufgehoben.

Bünzen, 5. November 2025

**GEMEINDERAT BÜNZEN**

Der Gemeindeammann:

*Marcel Riesen*

Die Gemeindeschreiberin:

*Andrea Bolliger*

#### **Anhänge:**

- Anhang 1: Gebührenordnung

## Anhang 1: Gebührenordnung

### 1. Schul- und Mehrweckanlage

Mehrzweckhalle für sportliche Aktivitäten	CHF	80.00
Mehrzweckhalle für Anlässe (inkl. Küche)	CHF	150.00
Foyer	CHF	50.00

Freienhof		
Rebhaus	CHF	50.00
Gewölbekeller	CHF	50.00

Zuschläge für auswärtige Benutzer	100%
-----------------------------------	------

### 2. Gebührenfrei sind Anlässe, die:

- durch den Gemeinderat oder die Schulleitung organisiert werden
- Delegiertenversammlungen von Dachverbänden der Ortsvereine

3. Über die Gebühren für die Benützung anderer Räume entscheidet der Gemeinderat.

4. Der am Anlass entstandene Kehricht muss ordnungsgemäss entsorgt werden. Eine Füllung des Abfallcontainers ist gebührenfrei.

5. Für Nachreinigung, übermässigen Abfall, Glasbruch und zusätzliche Aufwände des Hauswartes stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung nach Aufwand.

6. Der Gemeinderat kann auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie nicht in der vorliegenden Gebührenordnung enthalten ist.

7. Der Gemeinderat erklärt einen Verein auf Grund der Statuten und/oder Mitgliederliste als ortsansässig oder auswärtig.

8. Die Gemeindeverwaltung stellt den Benützern für unter den obigen Positionen erwähnten Gebühren mit der Bewilligung eine Rechnung zu.

9. Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit überarbeitet werden.